

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Marktbreit (nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) i.V.m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 242) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April (GVBl S. 140) folgende

## **Geschäftsordnung**

### **A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben**

#### **I. Die Schulverbandsversammlung**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit der Schulverbands- versammlung**

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 4 – 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

##### **§ 2**

##### **Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zu Stande gekommenen Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung

von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung; für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Art. 49 GO gilt jedoch nicht für die Teilnahme von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 4- 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

### § 3

#### **Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten; mit deren Zustimmung können die Gemeinden auch andere Stellvertreter bestellen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Mitglieder der Schulverbandsversammlung können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

## **II. Der Schulverbandsvorsitzende**

### **1. Aufgabenbereich**

#### § 4

##### **Vorsitz in der Schulverbandsversammlung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so muss der Schulverbandsvorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

#### § 5

##### **Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2

und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbands, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbands keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbands und der Verbandsschule. Über Einzelbeträge, die im Haushalt des Schulverbands festgelegt sind, kann der Schulverbandsvorsitzende verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von € 1000,00 erteilen.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Schulverbands und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(4) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 03.10.1978 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.12.1987 gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen und Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(5) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit erledigt.

(6) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder andere wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zuhalten.

## § 6

### Vertretung des Schulverbands nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbands nach außen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung, Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen. (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 GO).

## § 7

### Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

## 2. Stellvertretung

## § 8

### Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertritt den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenthebung.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 4 – 7 der Geschäftsordnung).

(3) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 9

##### Sitzungszwang

Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

#### § 10

##### Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) hat

jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 11

### Nichtöffentliche Sitzungen

In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten;
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Schulverbandsversammlung beschlossen ist, z.B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

### II. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 12

##### Einberufung

(1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG). Die Wochenfrist des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Schulverbandsvorsitzenden.

(2) Die Sitzungen finden im Mehrzweckraum der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, im Rathaus Marktbreit statt, sie beginnen regelmäßig um 20.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 14) etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 13 Tagesordnung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 42 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 14 Einladung zur Sitzung**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden schriftlich, grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Schulverbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind, (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Satz KommZG). In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(3) Für Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 15 Anträge**

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(3) Die Schulverbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beiziehung von Akten erfordern, werden bis zu nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zusatzanträge, Nichtbefassungsanträge, Zurückziehungen von Anträgen u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 16 Eröffnung der Sitzung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die

ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird jedem Mitglied des Schulverbandes spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn in der folgenden Sitzung des Schulverbandes kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Schulverbandes werden vom Protokollführer zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der nächsten Sitzung des Schulverbandes verlesen. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

## **§ 17**

### **Eintritt in die Tagesordnung,**

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige sowie Sachbearbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

## **§ 18**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäss Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 4 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an

den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, sodann über Änderungsanträge ist sofort zu beraten. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 19 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
3. Änderungsanträge;
4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 KommZG).

(6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 GO).

(7) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im

Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 20 Wahlen**

Wahlen in der Schulverbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 2 KommZG durchgeführt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG). Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

## **§ 21 Anfragen**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

## **§ 22 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

# **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 23 Form und Inhalt**

(1) Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können

Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden, die nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die der Abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Der Entwurf der Niederschrift ist so bald wie möglich nach der Sitzung zu erstellen.

(3) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Die Niederschriften sind zu binden oder abzuheften.

## **§ 24 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbands wohnenden Bürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Schulverbandsgebiet (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1

KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 GO).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

### **§ 25**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Für die Niederschriften über Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 23 und 24 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **C. Schlussvorschriften**

### **§ 26**

#### **Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäss den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

### **§ 27**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

### **§ 28**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurückzugeben.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 14.06.1996 außer Kraft.

Marktbreit, 18.06.2002  
GRUNDSCHULVERBAND MARKTBREIT

Hegwein  
Verbandsvorsitzender